

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Addit Sp. z o.o.**

### **1. Einführung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil von Ausschreibungen und Vereinbarungen über die Durchführung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen von Addit Sp. z o.o. Änderungen oder Abweichungen davon bedürfen der Schriftform.

### **2. Definitionen**

Bedingungen - ein Verweis auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Addit Sp. z o.o.; genannten Geschäftsbedingungen;

Vertrag - jeder Vertrag und/oder jede Vereinbarung zwischen Addit Sp. z o.o. und dem Kunden über den Verkauf und Kauf der Ware unter Einbeziehung dieser Bedingungen;

Kunde - die Partei, an die Addit Sp. z o.o. beabsichtigt und/oder Waren und/oder Dienstleistungen liefert;

Waren - alle Teile, Produkte und/oder Dienstleistungen, die im Vertrag vereinbart sind und die Addit Sp. z o.o. an den Kunden liefern (einschließlich Teile oder Teile davon);

Parteien/Parteien – Lieferant und/oder Kunde

Lieferant - Addit Sp. z o.o. und/oder jedes andere Unternehmen der Velmans Industries Holding BV

Werkzeuge/Werkzeuge - Schneid- und Biegewerkzeuge, Schweißvorrichtungen und Schablonen und alle anderen Spezialwerkzeuge, Geräte (z. B. Prüfgeräte), die für die Herstellung von Produkten/S des Kunden erforderlich sind.

### **3. Angebote und Aufträge**

1. Alle eingereichten Angebote sind unverbindlich und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Darüber hinaus gelten Bestellungen, einschließlich mündlicher Vereinbarungen, nicht als angenommen, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.
2. Der Kunde wird Bestellungen schriftlich ausstellen.
3. Jede Bestellung erfordert die schriftliche Annahme des Lieferanten und kann nur ordnungsgemäß durch Lieferanten-Bestellung bestätigt werden kann als für die Realisierung akzeptiert gelten. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen. Eine solche Ablehnung muss dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden

4. Der Kunde kann seine Bestellung jederzeit unter bestimmten Bedingungen ändern und/oder stornieren, die Überarbeitung seiner Produkte ändern und/oder seine Produkte obsolet machen. Wenn eine solche Situation auftritt, ist der Kunde verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die dem Lieferanten entstanden sind und/oder in Zukunft im Zusammenhang mit geänderter und/oder stornierter Bestellung, Änderung der Revision der Produkte des Kunden und/oder der Obsoleszenz der Produkte des Kunden entstehen. Aus der Vereinbarung mit seinen Lieferanten und bereits durchgeführten Arbeiten, wie z.B.: Rohstoffeinkauf, laufende Arbeiten, Halbfertig- und Fertigprodukte, Einkaufs- und Logistikkosten usw. unabhängig von diesen Materialien, Teilen und Die Produkte befinden sich in Consignment Stock, VMI oder Kanban vor Ort beim Kunden, beim Lieferanten oder in den Räumlichkeiten der Lieferantenlieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Kosten anderer Verpflichtungen zu tragen, die der Lieferant gegenüber seinen Unterlieferanten hat, die durch das Ändern, Stoppen oder Abschluss der Fertigung von Teilen oder Produkten für den Kunden entstehen. Diese Kosten sind vom Lieferanten schriftlich vorzulegen.

#### **4. Preise**

1. Sofern nicht anders vereinbart, basieren die Preise des Lieferanten auf der Lieferung ab Werk gemäß den am Angebotstag geltenden Incoterms 2010 und sind in EURO-Währung.
2. Falls sich Kostenfaktoren wie, aber nicht beschränkt auf Arbeits- oder Materialkosten, Wechselkurse usw. ändern, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Produktpreise entsprechend anzupassen.

#### **5. Zahlung**

1. Die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung für zusätzliche Kosten (Programme, Tools, Anfangskosten), wenn diese Kosten 2 000 € oder höher betragen, erfolgt wie folgt:  
  
50% am Tag der Bestellung;  
  
50% nach der Freigabe des ersten Produkts.
2. Dienstleistungen wie Engineering, Beratung, Montageleistungen außerhalb des Betriebes des Lieferanten und/oder Anfangskosten, wie z. B., aber nicht beschränkt auf: Reisen, Unterkunft, etc. werden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt.
3. Alle Zahlungen erfolgen ohne Abzug auf der vom Lieferanten Bankkonto angegebenen.

4. Unabhängig von den Zahlungsmitteln gilt die Zahlung nicht als erfolgt, bevor das Bankkonto des Lieferanten vollständig und unwiderruflich gutgeschrieben wurde.
5. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so kann der Lieferant ohne Vorankündigung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über der EURIBOR-Berechnung ab dem Ablaufdatum berechnen sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Forderung in Rechnung stellen.
6. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung des Vertrags seine Vertragsabwicklung aussetzen, bis der Lieferant die Zahlung vollständig erhält. Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten vollständig bezahlt, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag schriftlich an den Kunden zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die der Lieferant bei Erfüllung seiner Vertragspflicht trägt.
7. Im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Aussetzung seiner Tätigkeit durch den Kunden werden alle Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig.

## **6. Werkzeuge**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind spezielle Werkzeuge gewidmet und ausschließlich für die Bedürfnisse des Kunden zu verwenden, werden nachdem vom Kunden vollständig bezahlt, sein Eigentum. Der Lieferant hat die Werkzeuge des Kunden eindeutig zu kennzeichnen.
2. Der Kunde hat die Kosten des Lieferanten für den Austausch oder die Reparatur von Werkzeugen gemäß Ziffer 6.1 aufgrund normaler Abnutzung oder anderer Ursachen, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, zu erstatten.
3. Der Lieferant ist berechtigt, Werkzeuge, die der Lieferant vertraglich zur Verfügung gestellt hat, aufzubewahren, wenn vernünftigerweise der Schluss gezogen werden kann, dass sein technisches Know-how anderweitig offengelegt wird und dass die Offenlegung dem Lieferanten einen erheblichen Verlust verursacht. Der Lieferant hat dem Kunden in diesem Fall den Wert der zurückgehaltenen Werkzeuge zu erstatten.
4. Der Lieferant wird den Kunden über den ungefähren Lebenszyklus eines bestimmten Werkzeuges in der Anzahl der zu produzierenden Teile informieren. Der Lieferant wird dem Kunden die Wartung des Werkzeuges anbieten oder dem Kunden ein neues Werkzeug anbieten, nachdem der Lebenszyklus zu Ende geht, um noch die Möglichkeit zu haben, die Produkte des Kunden zu produzieren.

## **7. Lieferdatum, Lieferverzögerung**

1. Wenn die Vertragsparteien, anstatt den Liefertermin anzugeben, einen Zeitraum festgelegt haben, nach dem die Lieferung erfolgt, beginnt diese Frist an dem Tag zu laufen, an dem der Lieferant die Bestellung erhält, oder dem Tag des Vertragsabschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
2. Erwartet der Lieferant, dass der Lieferant die Ware nicht rechtzeitig liefern kann, so hat der Lieferant dies dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und, wenn möglich, der Zeitpunkt, zu dem mit der Lieferung zu rechnen ist, mitzuteilen.
3. Bei Änderungen in der Konstruktion von bestellten Teilen und/oder Produkten, Spezifikationen, Bestellmenge, Lieferzeit usw. während der Auftragsabwicklung hat der Lieferant das Recht, Lieferzeit und Preise entsprechend zu ändern.
4. Wird die Lieferverzögerung durch einen der durch höhere Gewalt verursachten Umstände verursacht, so verlängert sich die Lieferfrist um eine Frist, die unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.

## **8. Übergang von Risiko und Eigentum**

1. Sobald die Ware geliefert wurde, trägt der Kunde das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die entstehen können, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen. Die Lieferung erfolgt gemäß der Fertigstellung in Abhängigkeit von der vereinbarten Incoterm.
2. Das Eigentum an dem Produkt geht nur dann an den Kunden über, wenn der gesamte fällige Betrag des Lieferanten aus dem Vertrag resultiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Programmkosten, Werkzeugkosten, Anfangskosten usw., vollständig bezahlt wurde.
3. Im Falle der Übernahme der Lieferantenpflichten von anderen Lieferanten des Kunden ist der Lieferant nicht für nicht erfüllte Verpflichtungen dieser Lieferanten verantwortlich. Der Lieferant ist nicht dafür verantwortlich, die Qualität, die bestellten Mengen oder die Nichtlieferung nicht rechtzeitig zu liefern. Zusätzliche Kosten, die dem Lieferanten entstehen, wenn der Vertrag dieser Lieferanten nicht erfüllt wird, werden vom Kunden bezahlt.

## **9. Mängelhaftung**

1. Der Lieferant hat Material- oder Bearbeitungsbedingte Mängel zu beheben. Jedes vom Lieferanten ausgeführte Design muss vom Kunden vor der Produktion genehmigt werden. Der Kunde übernimmt jederzeit die volle Verantwortung für das Design.

2. Die Haftung des Lieferanten ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung auftreten. Bei Materialien kann dieser Zeitraum kürzer sein, da der Lieferant nicht länger haftbar gemacht werden kann, als der Hersteller eines bestimmten Materials für sein Produkt haftet. Der Kunde hat den Lieferanten nach auftretendem Mangel unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Tut der Kunde dies nicht, verwirkt der Kunde sein Recht auf Behebung der Mängel bei Waren durch den Lieferanten gemäß Ziffer 9.1.
3. Ist ein Mangel an den Produkten oder einem Teil davon behoben, haftet der Lieferant für Mängel an dem, was zu den gleichen Bedingungen wie für die Originalprodukte während eines Zeitraums von einem Jahr behoben wurde.
4. Bei Erhalt der Mitteilung schriftlich und bei Annahme eines Anspruchs hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben. Die Reparatur erfolgt beim Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hält die Durchführung der Reparatur für angemessen, sofern sich die Produkte befinden. Der Lieferant behält sich das Recht vor zu entscheiden, wo und wie defekte Produkte repariert und/oder ersetzt werden sollen. Der Lieferant erfüllt seine eigenen Verpflichtungen in Bezug auf den Mangel, wenn der Lieferant ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Produkte an den Kunden liefert.
5. Hat der Kunde eine Mitteilung wie unter Ziffer 9.4 eingereicht und wird kein Mangel festgestellt, für den der Lieferant haftet, so hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz der Kosten, die dem Lieferanten durch die Mitteilung entstanden sind.
6. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die sich aus vom Kunden zur Verfügung gestellten oder spezifizierten Materialien ergeben.
7. Der Lieferant haftet nur für Mängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei sachgemäßer Verwendung der Ware auftreten. Die Haftung des Lieferanten gilt nicht für Mängel, die durch fehlerhafte Wartung, fehlerhafte Montage oder Montage oder fehlerhafte Reparatur durch den Kunden oder durch Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten verursacht werden. Schließlich deckt die Haftung des Lieferanten nicht den normalen Verschleiß oder die Verschlechterung ab.
8. Der Lieferant haftet nur für Schäden, die der Kunde im Umfang der Versicherungspolice des Lieferanten erlitten hat.
9. Die Rücksendung der Ware an den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Rücksendungen, die ohne Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgen, erfolgen auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden.

## **10. Haftungsteilung für durch das Produkt verursachte Schäden**

1. Der Lieferant haftet nicht für Sachschäden, die durch die Produkte nach ihrer Lieferung und während sie sich im Besitz des Kunden befinden, verursacht werden. Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt werden, oder an Produkten, zu denen die Produkte des Kunden gehören. Wenn der Lieferant gegenüber Dritten für solche Sachschäden, wie in der vorstehenden Artikel beschrieben, haftbar gemacht wird, hat der Kunde den Lieferanten schadlos zu halten.

## **11 . Höhere Gewalt**

1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese Leistung durch höhere Gewalt behindert oder unangemessen belastend ist, d. h. unter den folgenden Umständen, aber nicht beschränkt auf: Streitigkeiten und alle anderen Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, wie, aber nicht beschränkt auf Feuer, Krieg, umfangreiche militärische Mobilisierung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkungen bei der Nutzung von Macht, Währung und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Cyberkriminalität und störende digitale Infrastruktur, Terroristische Handlungen und Mängel oder Lieferverzögerungen durch Subunternehmer, die durch einen solchen Umstand verursacht werden, der in diesem Zusammenhang erwähnt wird Klausel.
2. Ein in dieser Klausel genannter Umstand, der vor oder nach Vertragsabschluss eintritt, gibt nur dann ein Recht auf Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusstellung nicht vorhersehbar waren.
3. Die Partei, die behauptet, von höherer Gewalt betroffen zu sein, unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über die Intervention und die Einstellung dieses Umstands. Wenn die Partei diese Mitteilung nicht erlässt, hat die andere Vertragspartei Anspruch auf Entschädigung für etwaige Mehrkosten, die der Vertragspartei entstehen und die hätten vermieden werden können, wenn sie eine solche Mitteilung erhalten hätte.
4. Führt höhere Gewalt zu einer Verzögerung der Leistung einer der Vertragsparteien, was für die andere Vertragspartei von erheblicher Bedeutung ist, so kann diese den Vertrag unverzüglich schriftlich kündigen.
5. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jede Vertragspartei den Vertrag schriftlich an die andere Vertragspartei kündigen, wenn sich die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 11.1 um mehr als drei Monate verzögert.

## **12. Folgeschäden**

1. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist, haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsverlust oder sonstige Folge- oder indirekte Verluste.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. In solchen Fällen verpflichten sich die Vertragsparteien, sich zu verpflichten, die genannten Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die das Ziel und die Bedeutung erreichen, die durch die unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen so weit wie möglich beabsichtigt sind.
2. Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur verbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurde.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen schaffen keine Art von Partnerschaft, Joint Venture, Agentur oder Beschäftigungsverhältnis und implizieren keine Vollmacht von einer Partei zur anderen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dar.

## **14. Streitigkeiten und anwendbares Recht**

1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Kunde unterliegen und werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den Gesetzen Polens ausgelegt, alle unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG).
2. Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem daraus resultierenden Rechtsverhältnis ergeben, einschließlich etwaiger Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung, werden von Polnischen General Gericht endgültig beigelegt für den Fall, dass der Wert des Streitgegenstandes niedriger als 200 000 PLN sein wird.
3. Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem daraus resultierenden Rechtsverhältnis ergeben, einschließlich etwaiger Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung, falls der Wert des Streitgegenstands wird höher als 200 000 PLN wird schließlich nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern in Übereinstimmung mit den genannten Regeln ernannt geregelt werden. Schlichtungssitz und Ort der Anhörungen ist Polen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.